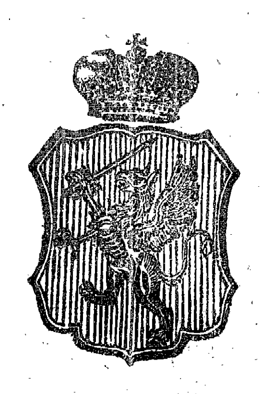
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 21. Суббота, 14. Марта. Sonnabend, den 14. März **1853.**

Отдѣлъ первый

Erste Abtheilung.

Торги.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вызываетъ желающихъ принять на себя устроеніе трехъ новыхъ трубъ въ Венденскомъ казенномъ домѣ, по смѣтѣ исчисленное на 345 руб. 67¾ коп. сер. съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 31. Марта и переторжки 2. Апрѣля 1853 г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни.

Условія же подряда можно видѣть въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

6. Марта 1853 г. № 406.

Torge.

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 345 Rbl. 67¾ Kop. S.-M. veranschlagte Erbauung dreier neuen Schornsteine im Wendenschen Kronsgerichtshause zu übernehmen, hiermit aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 31. März und zum Peretorg am 2. April c. zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags, bei dieser Commission einzufinden.

Die Bedingungen zur Uebernahme dieses Podrädds können täglich, mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage, in der Kanzellei dieser Commission eingesehen werden.

Den 6. März 1853. Nr. 406.

Anmerkung. Dieser Nummer wird für die betreffenden Behörden Livlands beigefügt: 1) eine Beilage zu Nr. 6 der Orenburgschen, Nr. 7 der Wologdaschen, Nr. 6 und 7 der Smolenskischen, Nr. 6 der Wolhynischen, Nr. 7 der Räsanschen, Nr. 4 der Poltawaschen, Nr. 4 der Stawropolschen, Nr. 9 der Kurländischen, Nr. 38 und 43 der Olonetzkischen, Nr. 5 und 53 der Kostromaschen Gouv.-Zeitung über Ermittelung von Personen; 2) Beilagen zu Nr. 7 der Räsanschen, Nr. 4 der Poltawaschen, Nr. 5 und 53 der Kostromaschen und Nr. 6 der Smolenskischen Gouv.-Zeitung über Ermittelung von Vermögen; 3) zu Nr. 7 der Witebskischen Gouv.-Zeitung über Torge, und 4) eine Publication der Witebskischen Gouv.-Regierung über den öffentlichen Verkauf des beweglichen Vermögens des Michael Baschnäkow.

Вице-Губернатора И. ф. Бреверн ъ.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

ren, soll er rascher abkühlen. Die in einem fest verschlossenen Raume befindliche Luft, welche sich daher nicht bewegt, leitet fast gar nicht die Wärme. Auch die freie Luft erwärmt sich bloß dadurch allmählig, daß beim Zusammentreffen zweier Luftschichten, einer kalten und einer warmen, sich eine Strömung bildet, ein Wind, der die Lufttheilchen in Bewegung bringt. Beim Eintritt in ein geheiztes, aber leeres Zimmer, stellt sich erst (wenn unsere Bewegung die Luft auch in Bewegung brachte) im ganzen Zimmer eine gleichmäßige Temperatur her. Hieraus folgt, daß nicht sowohl das Glas, als vielmehr die zwischen den beiden Fensterrahmen befindliche Luftschichte das Ausströmen der warmen Luft aus der Stube hindert. Ein einziges Fenster, auch mit den dicksten Gläsern, schützt uns nicht vor der Kälte; wogegen doppelte Fensterrahmen, für den Sommer und den Winter, seien sie auch noch so dünn, uns unbedingt vor dem Eindrang der Kälte bewahren, falls sie nur in gehöriger Entfernung von einander angebracht sind. Das ist das ganze Geheimniß.

In alten Häusern trifft man die Vorsetzfenster von den Sommerfenstern in einer Entfernung von 6 Werschock und mehr aufgestellt; Laune und Mode, von Schönheitsrücksichten geleitet, verkleinerten den Raum zwischen den Festerrahmen immermehr; man trifft jetzt Fenster, bei denen dieser Raum oft nur 2—3 Wersch. Breite hält — da zieht es denn auch immer, mag man noch so genau verschmieren und verstopfen.

Die Ursache liegt auf der Hand: das Glas, ein besserer Wärmeleiter als die Luft, zieht einen Theil der warmen Zimmerluft an sich und theilt diese allmählig der zwischen den Rahmen befindlichen Luft mit; durch diese Verschiedenheit der Temperatur bilden sich in der Luft Strömungen, welche in dem Maaße stärker sind, als die Luftschichte selbst schmäler. Man kann sich davon an Fenstern überzeugen, wo verschiedene leichte Körper, als Spinngewebe 2c., zwischen den beiden Fensterrahmen hängen. Zwischen eng aneinander stehenden Vorsetzfenstern befinden sich diese Körper in steter Bewegung, was dort, wo dieselben entfernter von einander aufgestellt sind, viel seltener bemerkt wird. Die an den Vorsetzfenstern in Bewegung gebrachte Luft führt die Wärme allmählig bis zu den Sommerfenstern, wo sie dann durch die dort befindlichen Oeffnungen hinausströmt.«*)

Befinden sich die zwei Fenßerrahmen in hinreichender Entfernung von einander aufgestellt, so kann man wol dasselbe, nur im geringsten Grade, bemerken. Die Bewegungen entstehen hier weit langsamer und die ganze Luftschichte befindet sich also in dem Zustande, wo sie am schlechtesten Wärme leitet d. h. in dem der Ruhe. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine Entfernung der beiden Fensterrahmen, auf 6 Werschok von einander, hinreichet, um das Zimmer vor Kälte zu bewahren.

Aus allem Vorstehenden zieht man den praktischen Schluß: Wenn es sich gefügt, daß ihr ein Haus bewohnen müßt, wo man die Vorsetzfenster mehr nach den Regeln der Schönheit als denen des praktischen Nutzens aufstellte, müßt ihr folgende Operation vornehmen: bringt eine neue Einfassung 6 Zoll weit von den Sommerfenstern an, so daß der durch dieses Mittel entfernter angebrachte Rahmen dicht an den Fensterstock sich anschloß; laßt rund herum alles gut verschmieren (in den äußern Fensterrahmen aber eine kleine Oeffnung mit einem Bohrer machen) und seid versichert, daß das Ziehen und die Kälte am Fenster wie durch ein Wunder geschwunden sein wird.

Noch ein paar Worte über den seltsamen Wind, der an den zu eng aneinander stoßenden Fensterrahmen auch beim ruhigsten Wetter sich zeigt.

Der Grund ist einleuchtend. Jene Fensterrahmen, welche aus den obenangegeben Gründen die Wärme rascher anziehen und leiten, werden auch rascher kalt. Die vom Ofen strömende warme Luft trifft mit der kalten Luftschichte zwischen den Fenstern zusammen und kommt in Bewegung. Und je stärker man den Ofen heizt, um so stärker wird der Zug am Fenster sein.

Wohl mag mancher aufgeklärte Leser, dem diese auf keine Weisheit Anspruch machenden Zeilen zu Gesicht kommen, ausrufen: Wie einfach! Wer wußte das nicht? Wir antworten darauf ganz ruhig: sehr viele. Bei dem auch in den Dörfern sich verbreitenden Geschmack im Bauen haben sehr viele landische Baumeister sich davon überzeugt gefunden, daß nur das Glas, aber nicht die Luftschichte das Zimmer vor Kälte schützt — und haben auf diesen Satz hin ihr Haus mit recht eng zusammentreffenden Fensterrahmen geschmückt.

(Landw. Ztg.)

*) Hier ist vorausgesetzt, daß man die Winterfenster von Innen anbringt; wo sie also, wie z. B. häufig in Riga, von außen vorgesetzt werden, strömt die warme Luft von den Sommer- zu den Winterfenstern. Die Red.

Die Bier-Bereitung

hat in einer neuen Erfindung zu Böhmisch-Rudoletz in Mähren nicht sowohl eine Concurrenz, als vielmehr eine sehr nützliche Weiterverbreitung, für die Landwirthschaft aber eine neue Absatz-Quelle gefunden und zwar in Herstellung eines sogenannten „Getraidesteines“ (Zeilithoids).

Nach einem im polytechnischen Journal von Dingler enthaltenen Gutachten ist der Getraidestein eine feste, jedoch im Wasser leicht lösliche, Masse, welche dadurch gebildet ist, daß Abkochungen verschiedener Getraidearten mit einer Abkochung oder Infusion von Hopfen zu einem Extract abgedampft wurden. Dieser wird dann, wahrscheinlich in noch heißem Zustande mit Zucker vermengt und in mit Staniol gefütterten Holzbüchsen ausgegossen. Aus der so zur Versendung kommenden Masse läßt sich nun mit leichter Mühe ein gutes trinkbares Bier herstellen. Man nahm bei der Untersuchung gutes und schlechtes Brunnenwasser, sowie destillirtes Wasser, und löste in demselben mit Zusatz von gewöhnlicher Bierhefe den Getraidestein auf. In einigen Stunden trat die Gährung ein, indem sich auf der Oberfläche ein zarter weißer Schaum bildete, der sich nach und nach in einen gekrausten verwandelte und endlich in große gelbe Blasen überging. Nach 12 bis 15 Stunden sanken die Blasen zusammen und die Gährung war vollendet. Das nun fertige Jungbier wurde unmittelbar auf Flaschen gebracht und einige Tage verschlossen hingelegt, wo sich ein Bodensatz ablagerte. Nach dieser Zeit wurden die Flaschen geöffnet und es erschien ein schönes, helles und glänzendes Bier mit dem Geruch und Geschmack eines gehaltvollen Bieres, dem nur eine größere Menge von Kohlensäure zu wünschen gewesen wäre. So wenig nun diese Bierbereitung die Brauereien verdrängen wird, so ist doch die Wichtigkeit derselben, namentlich für das Seewesen und für heiße Länder, einleuchtend. Dem durch Ausgehen des Trinkwassers entstehenden Nothstände auf den Seeschiffen läßt sich durch den Getraidestein fast immer abhelfen. Das fast ungenießbare Seewasser wird bei Dampffeuerung oder bei Segelschiffen durch Anhängung einer etwas größeren Pfanne an die Küchenfeuerung sehr leicht und in großer Menge destillirt, wo denn aus diesem Wasser mit dem Getraidestein ein sehr angenehmes Bier herzustellen ist. Auch in jenen heißen Ländern, wo es bisher unmöglich war auf gewöhnlichem Wege Bier zu bereiten, wird man es nun auf diesem Wege können. Der Erfinder hat bereits eine Getraidestein-Fabrik begründet. Der Sächsische Centner dieses Fabrikates wird zu 24 Fl. verkauft.

Auctionen.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts, soll Dienstag am 17. März d. J. und an den folgenden Tagen, nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der verstorbenen Stadtwrakerwittwe Amalie Elisabeth Schiemann, geb. Römer, bestehend in Silbersachen, Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Wirthschaftsgeräth, und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem in der Moskauer Vorstadt an der Elisabethgasse sub Pol.-Nr. 74 und 188 belegenen Kascheurowschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts, soll Montag den 23. März d. J., nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß des verstorbenen hiesigen Meschtsch. Dei Stepanow Palin, bestehend in einigen alten Möbeln, Hausgeräth, und andern brauchbaren Sachen, in dem an der Moskauer Vorstadt an der großen Todtengasse sub Pol.-Nr. 253 belegenen, defuncto zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

Zu verkaufen.

Eine vollständige Einrichtung zu einer Branntwein-Brennerei, bestehend in kupfernen Dampf-, Brech-, Klar-Kesseln, Kellerkühlapparaten, Schlangen nebst den Röhren, im Gesammtgewicht von circa 127 Pud, befindet sich zur Ansicht und zum Verkauf in der großen Straße im Hause der Frau Baronin v. Mannteuffel.
Mitau, den 12. März 1853.

So eben erhielt besonders gute **Moskausche** geräucherte **Wurst**, wenig gesalzene **Archangelsche Somga** à 20 Kop. pr. Pfd., bei Ankauf von ganzen Stücken zu billigerem Preise, geschmolzene **Butter** à 15 Kop. pr. Pfd., **Revaler Külloströmlinge, Moldauer Pflaumen** à 15 Pfund pr. 1 Rbl., **Malaga-Weintrauben** à 30 Kop. pr. Pfd., **Smyrnaer Feigen** und inländischen **Limburger Schmandkäse** und verkauft im Fruchtkeller an der Kalk- und Scheunengassen-Ecke Nikolai Subakow.

Zu vermiethen.

Das Buden-Local neben der Ilischschen Apotheke an der Kaufstrasse ist zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt
Ludw. Wm. Witt. 3.

Es wird eine Wohnung in der zweiten Etage von 6 aneinanderhängenden Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten vom Mai, spätestens aber vom 1. August ab d. J. vermiethet in der Schwimmstrasse Nr. 20 & 21, Haus Grimm. 1

In dem Hause des Schneidermeisters Heyer, Sünderstraße Pol.-Nr. 18, ist die 2. Etage zu vermiethen.

In meinem Hause ist die Bel-Etage, bestehend in 7 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, zu vermiethen und bei Eduard Sturtz in der Herrenstraße Nr. 315 zu erfragen. S. D. Sturtz. 3.

Die Bel-Etage in seinem Hause, sowie Keller und Böden vermiethet David Kaull. 1*

Zwei zusammenhängende freundliche Zimmer sind mit Beheitzung billig zu vermiethen bei C. Straus, Marstallstraße, Haus Kymmel. 1

Ein Haus von 7 Zimmern mit auch ohne Stallraum ist gegenüber dem Wöhrmannschen Park sub Nr. 215 und 216 zu vermiethen und vom 1. August d. J. an zu beziehen.

In der Scheunenstraße im Hause Nr. 196 ist eine freundliche Wohnung von 3 Zimmern an einen Unverheiratheten zu vermiethen und gleich zu beziehen. 2

Ein freundliches Zimmer für Unverheirathete ist zu vermiethen in der großen Schmiedestraße, unweit dem Rathsstall, im Hause sub Nr. 212 und daselbst eine Treppe hoch zu erfragen. 1

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 2

Auf meinem Höfchen, auf Sassenhof Nr. 47, sind große und kleine Sommer-Wohnungen auch Stall und Wagenremise, zu vermiethen.
H. Braeutigam. 1

Im ehemaligen Grubeschen Höfchen an der alten Petersburger Straße sind Sommer-Wohnungen zu vermiethen. 1

Stallraum für drei Pferde nebst Wagenremise, Heuboden und Kutscherzimmer sind zu vermiethen in der großen Sandstraße im Sprengertschen Hause; zu erfragen in der Regenschirm-Niederlage daselbst. 3.

Drei große trockene hohe Keller sind einzeln oder zusammenhängend, sehr gut als Weinkeller zu gebrauchen, wie auch ein großes Zimmer mit Heizung für einen Unverheiratheten in meinem Hause, Kaufstraße, zu vermiethen.
C. F. Hausmann. 3

Ein Keller im Iwanowschen Hause in der Stegstraße ist zu vermiethen. Das Nähere hierüber erfährt man in der Handlung von
J. H. Todleben. 3

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 14. März 1853. Censor C. Alexandrow.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Nachstehende von Sr. Exc. dem Livl. Herrn Civil-Gouverneur der Livl. Gouv.-Regierung übergebene Publication wird zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht:

„Zufolge Vorschrift Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs vom 28. Februar c., Nr. 630, ist die Anordnung getroffen worden, daß bei allen Eröffnungen von obrigkeitlichen Befehlen durch Behörden oder Amtspersonen, an Vereine, wie an einzelne Privatpersonen, Copieen dieser obrigkeitlichen Befehle nur dann ausgereicht werden sollen, wenn Solches in den Befehlen bereits gestattet, oder nachdem hierzu auf Ansuchen der Betheiligten die Genehmigung der den Befehl ertheilt habenden Obrigkeit eingeholt worden ist. Als wovon ich sämmtliche Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch in Kenntniß setze."

Den 10. März 1853. Nr. 3351.

In Veranlassung dessen, daß einige dem Ministerio des Innern untergeordnete Beamte mit Umgehung ihrer unmittelbaren Obrigkeit, um Erhöhung im Amte, Versetzung von einer Stelle auf eine andere, Umbenennung in einen militairischen Rang u. dergl. nachsuchen, ja zuweilen sogar die Mitwirkung fremder Personen zu diesem Behuf in Anspruch nehmen, hat Se. hohe Excellenz der Herr Minister des Innern, in Berücksichtigung dessen, daß ein solches Verfahren durchaus nicht mit den Regeln des Dienstes übereinstimmend ist und den Bittstellern, die zu diesem Zwecke sogar Reisen nach St. Petersburg unternehmen, bedeutende Unkosten verursachen, darauf angetragen, daß die zum Ressort des Ministerii des Innern gehörigen, in Livland dienenden Beamten darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie sich in allen auf den Dienst Bezug habenden Angelegenheiten mit Bittschriften an ihre unmittelbare Obrigkeit wenden mögen, die ihrerseits verbunden ist, das Gesuch oder die Klage des Beamten zu beprüfen, und nachdem sie sich von der Gesetzlichkeit und Rechtmäßigkeit der Forderung oder Bitte überzeugt hat, darüber in festgesetzter Ordnung höhern Orts zur Entscheidung Vorstellung zu machen. Zur Erfüllung solchen Antrages wird demnach von der Livl. Gouv.-Regierung das Vorstehende zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Den 12. März 1853. Nr. 1143.

Vacante Stellen.

Da einem der hiesigen Stadt-Hanf- und Flachswraaker auf sein Ansuchen ein Adjunct zuzuordnen ist, so werden Diejenigen, welche sich zu dieser Stelle qualificiren und zu derselben vorgeschlagen zu werden wünschen, von dem Rathe dieser Stadt hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, gerechnet von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in der Livl. Gouvernements-Zeitung, bei dem Herrn Aeltermann gr. Gilde Joh. Andr. Lemcke zu melden.

Den 9. März 1853. Nr. 1928.

Ungültige Documente.

Zufolge Requisitionen der Kurländischen Gouv.-Regierung sind nachfolgende Documente verloren gegangen: 1) der dem Mitauschen Okladisten Peter Smedrich am 23. October 1851 ertheilte Placatpaß, — und 2) die dem zum Goldingenschen Arbeiter-Oklad verzeichneten Peter Sorotschinsky am 16. November 1851 sub Nr. 442 ertheilte und bis zum 1. Februar 1853 gültige Abgaben-Quittung.

Deßgleichen sind zufolge Requisitionen der Ehstländischen Gouv.-Regierung verloren gegangen: 1) der von der Revalschen Steuer-Verwaltung am 6. September 1847 sub Nr. 1690 dem Simon Brus über 50 Rbl. S. ausgestellte Depotschein, und 2) die dem zum Oklad der freien Arbeiter bei der Unterstadt Reval angeschriebenen Carl Adamsohn unter dem 11. März 1850 Nr. $\frac{140}{1376}$ ertheilte Abgabenquittung.

In solcher Veranlassung wird hiermit von der Livl. Gouvernements-Regierung allen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands aufgetragen, Jeden, der mit den erwähnten, nunmehr als ungültig zu betrachtenden Documenten betroffen werden sollte, anzuhalten, in den beiden ersteren Fällen dieselben zu vernichten, in den letztern Fällen dagegen

die Documente der Ehstländischen Gouvernements-Regierung einzusenden.

In Anlaß dessen, daß der dem Wolmarschen Okladisten Jefim Plötni am 19. Januar a. c., Nr. 82, ertheilte Placatpaß verloren gegangen ist, und ein zweiter Paß sub Nr. 139 am 9. Febr. hat ausgereicht werden müssen, ergehet an sämmtliche Autoritäten und Personen unter der Verwarnung, dem annullirten Paß Nr. 82 irgend welche Geltung zu geben, respective Ersuchen oder Aufforderung, den Paß Nr. 82 im Auffindungsfalle dem Wolmarschen Rathe zu übersenden.
Den 12. Februar 1853. Nr. 202.

Proklam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des weiland hiesigen Einwohners und Färbermeisters Michael Michelsohn;
2) der kinderlos verstorbenen Ehefrau des Rigaschen Meschtschanins Terenty Iwanow Toropkin namens Marja Iwanowa, welche in erster Ehe mit dem im Jahre 1836 verstorbenen Unteroffizier Georg Jahn's Sohn Jahn, verehelicht gewesen;
3) der weiland Wittwe Jewdokeja Konstantinowa Slogin, früher verehelicht gewesenen Onikewitsch; —

irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 23. August 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu doeiren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.
Den 23. Februar 1853. —3—

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ нижеозначенныхъ лицъ, а именно:

1) послѣ умершаго Рижскаго жителя и красильщика Михаила Михельсона;
2) послѣ умершей бездѣтной жены мѣщанина Терентія Иванова Торопкина, Марьи Ивановой, бывшей въ замужествѣ по первому браку за умершемъ въ 1836 году унтерофицеромъ Георгіемъ Яновымъ сыномъ Яномъ; и
3) послѣ умершей вдовы Евдокеи Константиновой Злогиной, бывшей замужней Ониркевичевой;

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 23. Августа 1853 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.
23. Февраля 1853 года. —3—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc., füget das Kaiserliche Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn dimittirten Kreisdeputirten Dr. August von Sivers nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachtem Herrn Dr. August von Sivers eigenthümlich gehörigen Gute Alt-Kusthof das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Konsa-Mühle, mit dem Konsa-, Rautseppa- und Liwa-Lande, groß 16 Thaler und 27 Groschen, auf den Friedrich Hausenberg für den Preis von 3200 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Friedrich Hausenberg, als freies von allen, auf dem Gute Alt-Kusthof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, — und nachdem Herr Dr. August von Sivers anher dociret, daß er mit den in Rede stehenden Grundstücken ex nexu mit der Credit-Societät getreten, daß fernere sämmtliche Privat-Ingrossarien in den Verkauf gewilligt: als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contractes vorgehend, Allen und Jeden, welche sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Alt-Kusthof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richter-

*

lich corroborirt und somit der Verkauf der Konsa-Mühle mit Konsa-, Rautseppa- und Liwa-Lande vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Alt-Kusthof verkauft und auf den Friedrich Hausenberg übertragen werde, als wonach Jeder, den solches angeht, sich zu richten haben wird.

Den 23. Febr. 1853. Nr. 300. —2—

Von Einem Edlen Rathe der Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, die an nachstehende Grundstücke, als:

1) an das, in dieser Stadt sub Nr. 149 belegene, von dem Handlungs-Commis Johann Graf laut zwischen ihm und dem Herrn Collegien-Secretair Alexander Hempel am 15. December v. J. abgeschlossenen und am 16. desselben Monats gehörig corroborirten, Contracts für die Summe von 1300 Rbl. S.-M. käuflich acquirirte, Wohnhaus sammt Appertinentien, und

2) an das, in dieser Stadt sub Nr. 158 belegene, von dem Buchbindermeister Johann Jäger laut zwischen ihm und der verwittweten Schneidermeisterin Aurora Baumann, geb. Hübscher, in curatorischer Assistenz am 13. Mai v. J. abgeschlossenen und am 16. selbigen Monats gehörig corroborirten Contracts für die Summe von 1800 Rbl. S.-M. käuflich acquirirte Wohnhaus sammt Appertinentien; —

aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III. Tit. 11. § 6 Stat. Rig. innerhalb Jahr und Tag a dato, nämlich bis zum 31. März 1854, sub poena praeclusi bei diesem Rathe mit selbigen zu melden, sie gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und die benannten Grundstücke den genannten Käufern zum erb- und eigenthümlichen Besitz adjudicirt werden sollen. —2—

Den 17. Februar 1853. Nr. 374.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen 2c., füget das Kaiserliche Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Besitzer des Gutes Wissust Herrn dimittirten Ordnungsrichter Theodor von Krüdener nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachtem Herrn Theodor von Krüdener eigenthümlich gehörigen Gute Wissust das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Puutsa, groß 22 Thaler 89 Groschen, auf den zur Wissustschen Bauergemeinde gehörigen Robert Ehrenbusch für den Preis von 2300 Rbl. S. dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings bei der Ober-Verwaltung der Livl. Bauer-Rentenbank, übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Robert Ehrenbusch, als freies von allen auf dem Gute Wissust lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben, angehören soll, und nachdem Eine Allerhöchst verordnete Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät unterm 10. December 1851 in die Corroboration besagten Kauf-Contractes unter dem Vorbehalt eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an das verkaufte Puutsa-Gesinde durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und das genannte Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Wissust ruhende Pfandbriefsschuld verhaftet bleibt, bis von der Oberdirection der Livl. adeligen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für das ex nexu mit der Livländischen adeligen Credit-Societät tretende obengenannte Gesinde bestimmt und dieselbe durch Beibringung der Ablösungs-Summe demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Wissust formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Puutsa-Grundstückes vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livl. Credit-Societät wegen deren resp. Pfandbriefforderung

ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Puutsa verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihefolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Den, 28. Januar 1853. Nr. 113. —2—

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät der Herr A. von Albanus auf das im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegene Gut Waidau um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. Den 3. März 1853. —3—

Von dem Livländischen Domainenhofe werden alle Diejenigen, welche wünschen sollten, im publ. Pabbaschschen Walde, Rigaschen Kreises, die Anlegung von Theer- und Terpenthin-Oefen auf eigene Kosten und gegen Erlegung einer Abgabe an die Krone, welche nach der Taxe mindestens 4 Kop. S. pro Wedro oder 40 Kop. S. pro Tonne beträgt, zu unternehmen, hierdurch aufgefordert, hieselbst ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 11. April c. zu verlautbaren. Die näheren Bedingungen können hieselbst täglich während der gewöhnlichen Sitzungs-Zeit in Erfahrung gebracht werden.

Den 10. März 1853. Nr. 1306.

Zufolge Punkt 89 § 23 der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem Beginne der Wirksamkeit der Livl. Bauer-Rentenbank bis zum 31. December 1852 31 Gesindes-Käufe stattfanden, bei welchen die Hilfe dieser Bank in Anspruch genommen wurde, daß ferner in Folge des einen der gedachten Käufe im Jahre 1852 1050 Rbl. S. Rentenbriefe emittirt wurden, — und daß endlich hinsichtlich der übrigen 30 Käufe die Emittirung der Rentenbriefe, im Ganzen circa 41,000 Rbl. S. betragend, in der ersten Hälfte des Jahres 1853 zu erwarten steht.

Den 5. März 1853. Nr. 26.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß nach der von den Administratoren des Lombard-Fonds für das Jahr 1852 abgelegten, denselben als richtig zugeschriebenen Rechnung das Vermögen desselben am 31. December 1852 sich auf die Summe von zwanzig tausend vierhundert und fünf und achtzig Rubel funfzig Kopeken Silbermünze herausgestellt hat.

Den 7. März 1853. Nr. 1914.

Demnach die Anberaumung eines abermaligen Termins zum öffentlichen Ausbot der zum Nachlasse des weil. Holmhofschen Müllermeisters Johann Gottfried Ernst Timm gehörigen, im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete, unter dem Stadtgute Holmhof, an dem Schlockschen Wege, 25 Werst von Riga sub Nr. 225 belegenen Schaggerzeemschen Windmühle nothwendig geworden ist, werden von Einem Rigaschen Stadt-Patrimonial-Kirchspielsgerichte alle Diejenigen, welche dieselbe in Pacht zu nehmen gesonnen seyn sollten, desmittelst aufgefordert, am 16. März d. J., mittags 12 Uhr, zur Verlautbarung ihres Botes und resp. Ueberbotes, vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution, bei dem genannten Stadt-Patrimonial-Kirchspielsgerichte auf dem Rathhause sich zu melden. —2—

Den 4. März 1853. Nr. 104.

Da von Einem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio:

1) die Plätze beim Pferdemarkt Nr. 1—6;
2) die Plätze außerhalb der Stiftspforte, rechts zu Dachpfannen und links zu Steinkohlen, für welche bis hiezu 870 Rbl. S. für's Jahr gezahlt worden;
3) die Erhebnng der Ufer- und Bollwerks-Abgaben, welche für 1016 Rbl. verpachtet gewesen, —

sämmtlich von ultimo März d. J. bis dahin 1854 an den Meistbietenden verpachtet werden sollen,

so werden hierauf Reflectirende aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihres Bots und resp. Ueberbots, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen an den auf den 17. und 19. d. M. festgestellten Terminen bei gedachtem Collegio um 11 Uhr vormittags einzustellen. —2—

Den 7. März 1853. Nr. 148.

Рижскою Городовою Касса-Коллегiею отдаются въ откупное содержанiе:
1) мѣста у коннаго рынка № 1—6;
2) мѣста за воротами Штифтефорте, направо для черепицъ, и на лѣво для каменнаго угля, за которыя до сего платилось ежегодно по 870 руб. сер.;
3) взиманiе береговаго и болверчнаго сбора, за которое до сего платилось 1016 руб. сер. за годъ; —

всѣ срокомъ съ послѣдняго Марта с. г. на одинъ годъ, почему желающiе вызываются симъ, явиться въ сiю Коллегiю для торговъ въ назначенные сроки 17. и 19. сего Марта въ 11 часовъ до полудня, а предварительно для усмотрѣнiя условiй. —2—

7. Марта 1853 года. № 148.

Demnach von Einem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die Restauration im Peterholmschen Stadtgarten für diesen Sommer an den Meistbietenden übergeben werden soll, als werden desmittelst etwaige Liebhaber aufgefordert, sich zu den auf den 17. und 19. d. M. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihres Bots und resp. Ueberbots, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem eingangsgedachten Collegio um 11 Uhr vormittags zu melden.

Den 7. März 1853. Nr. 149. —2—

Рижскою Городовою Касса-Коллегiею отдается въ содержанiе съ торговъ на лѣто сего года ресторацiя въ Петергольмскомъ Городовомъ саду, почему желающiе вызываются явиться въ Касса-Коллегiю для торговъ въ назначенные сроки 17. и 19. Марта с. г., предварительножъ для усмотрѣнiя условiй, въ 11 часовъ до полудня. —2—

7. Марта 1853 года. № 149.

Von der Oekonomie-Abtheilung des Liv. Domainenhofs wird hierdurch zur Kenntniß derjenigen Landmesser gebracht, welche gesonnen seyn sollten, die Meßemendation und Beendigung des Meßgeschäfts der publ. Güter: Henselshof, Gouvernementshof, Mühlgraben, Kluß und Stilbenahr zu übernehmen, daß die deßfallsigen Torge am 30. März und 2. April c. bei der Livl. Meß-Regulirungs-Commission in Walk abgehalten werden sollen, woselbst auch die nähern Bedingungen zu ersehen sind. —2—

Den 5. März 1853. Nr. 1173.

Gefundene Sachen.

Die Eigenthümer zweier bronzenen Pettschafte in der Form von Figuren mit einem Karneol-Stein, in einem Pappschächtelchen befindlich, und eines alten silbernen Theelöffels, welche als gefunden eingeliefert worden, — werden desmittelst aufgefordert, sich mit den Beweisen ihres Eigenthumsrechts bei dieser Polizei-Verwaltung zu melden, indem nach Ablauf dreimaliger Publication in Grundlage des § 456 des X. Bandes d. Swod, das gefundene Gut dem Finder zugesprochen werden wird.

Den 5. März 1853. Nr. 999. —2—

Zu verpachten.

Vom Livl. Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien des publ. Gutes Hahnhof im Dörptschen Kreise von ult. März 1853 ab auf 6 Jahre der Torg am 24. und der Peretorg am 27. März c. abgehalten werden soll, zu welchen sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte beim Livländischen Domainenhofe zu melden haben. Die nähern Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oekonomie-Abtheilung eingesehen werden.

Am 10. März 1853. Nr. 1320.

Hahnhof hat 1 Hoflage, 1109 männlichen Revisionsseelen, 1 Mühle, 1 Kruge, 1 Schenke, 93 Dessätinen Ackerland und 89 Dess. Heuschlag.

Отъ Лифляндской Палаты Государственныхъ Имуществъ симъ объявляется, что на отдачу въ арендное содержанiе мызныхъ угодiй казеннаго имѣнiя Гангофъ, Дерптскаго Уѣзда, съ 31. Марта 1853 года на 6 лѣтъ, будутъ произведены торги 24. и переторжка 27. Марта с. г.; почему торгамъ желающiе имѣютъ явиться въ Палату Государственныхъ Имуществъ, лично или чрезъ повѣренныхъ, съ представленiемъ надлежащихъ залоговъ. Арендныя условiя, до произведенiя торговъ, усмотрѣть можно въ Канцелярiи Хозяйственнаго Отдѣленiя сей Палаты.

Им. Гангофъ имѣетъ: 1 подмызокъ, 1109 душъ, 1 мельницу, 1 корчму, 1 шинокъ, 93 десят. пашней и 89 десят. сѣнокосной земли.

10. Марта 1853 года. № 1320.

Waaren-Preise in Silber-Rubeln am 13. März.

	pr. Last
Waizen à 16 Tschetw.	—
Gerste à 16 »	78
Roggen à 15 »	78
Hafer .. à 20 »	—
Gr. Roggenm. 100 Pf.	$1\frac{4}{9}$ $1\frac{4}{7}$
	pr. Tschetwerik
Waizenmehl pr. 100 Pf.	3 $2\frac{1}{2}$ $\frac{4}{5}$
Buchwaizen-Grütze ..	—
Hafergrütze	$3\frac{1}{3}$ $3\frac{1}{2}$
Gerstengrütze	$2\frac{1}{9}$ $2\frac{1}{3}$
Erbsen	—
Säeleinsaat pr. Tonne	—
	pr. Tschetwert
Thurmsaat	$8\frac{5}{8}$ $6\frac{3}{4}$
Schlagsaat	—
Hanfsaat	—
Kartoffeln	$2\frac{7}{8}$ $2\frac{5}{7}$
Ein Pud Butter	5 $5\frac{1}{2}$ $\frac{3}{5}$
Ein Pud Heu	30 K.

	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
» schwarzer	—
Tors	—
Drujaner Reinhanf ..	—
» Paßhanf ..	—
» Tors	—
Marienb. Flachs	33 $33\frac{1}{2}$
» geschnit.	—
Risten ..	—
Tiesenh. u. Druj. Kron	—
» » geschn.	$29\frac{1}{2}$
» » Risten	$23\frac{1}{2}$ 24
Hofs-Dreiband	29
Livländ. »	—
Flachsheede	10 12
Lichttalg, gelber	39
» weißer ..	—

	pr. Berkowez von 10 Pud
Seifentalg	—
Seife	—
Hanföl	31
Leinöl	30
Wachs	16
Stangen-Eisen	—
Neshinscher Tabak ..	$16\frac{1}{2}$ 17
Pottasche, blaue	—
weiße ...	—
Bettfedern	50 70
	pr. Pud
Talglichte	$4\frac{2}{5}$
Wachslichte	—
Zucker, Rafinade	—
» Melis	—
Syrup	—
Ein Faß Branntwein	
$\frac{1}{2}$ Brand am Thor ..	8 $8\frac{1}{2}$
$\frac{2}{3}$ »	10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam	3 M.	192	Cs. H. C.	pr. 1 Rbl. Silber.
»	2 »	—	»	
Antwerpen	3 »	—	Cs. H. C.	
»	1 »	—	»	
Hamburg	3 »	—	S. Bco.	
»	»	—	»	
London	3 »	$38\frac{7}{8}$	Pce. St.	
Paris	3 »	—	Centim.	

6 pCt. Insc. in Silber	—
5 pCt. » » 1. u. 2. S.	110
5 pCt. » » 3. u. 4. S.	103
4 pCt. » » Hope	—
4 pCt. » Stieglitz	96
5 pCt. Hafenbau-Obligationen ..	$102\frac{3}{4}$
Livl. Pfandbriefe	$101\frac{1}{2}$
» » Stieglitz	$101\frac{1}{4}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare ..	—
» » auf Termin	—
Ehstl. » Stieglitz	$94\frac{1}{4}$
» »	—

Livländischer Vice-Gouverneur J. von Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Von demselben berühmten Manne, dessen Charakteristik wir vor Kurzem, gezeichnet von der geschickten Feder des verstorbenen Coll.-Raths von Brackel, in den Spalten des „Inlands" begegneten, von Friedrich Maximilian v. Klinger, rühren nachfolgende, soviel uns bekannt noch ungedruckten Briefe her. Es reihen sich diese Briefe um so eher an jene Charakteristik ergänzend an, als Klinger hier sich selbst, offen und hingebend der geachteten und befreundeten Dame zeichnet. Wie der verstorb. Coll.-Rath v. Brackel, unter dessen nachgelassenen Papieren sich auch diese „Briefe von Klinger an Fanny Tarnow" fanden, in den Besitz derselben kam, ist uns nicht bekannt geworden; wahrscheinlich durch die Adressatin. Da indessen der Inhalt der Briefe keine Familien-Verhältnisse unsanft berührt, vielmehr allgemein gehalten ist und wo er speciell wird, nur auf den Schreiber selbst sich bezieht und darin eben solchen Reiz hat, so fanden wir keinen Anstand dieselben — 4 an der Zahl — auch dem größern Publico mitzutheilen.

St. Petersburg, 24. Januar 1818.

. . . . Ich bedaure, daß Sie mir so schnell hier verschwunden sind und daß Sie in den letzten Tagen Ihres Hierseins mehr denn je umgeben waren, so daß es mir nicht gelang, mich noch mündlich mit Ihnen, nach der Weise unserer vorhergegangenen Unterredungen, über Vieles inniger zu verständigen. Doch Sie bedürfen dieses nicht von meinetwegen, wie mir Ihr gütiger Brief von Neuem zeigt, mir wäre es aber sehr angenehm gewesen, von Ihnen selbst noch manches Sie Betreffende zu hören. Wenn meine Schriften kein großes Publicum fanden und finden, so war und ist die Ursache, daß ich durch ihren Ton, Farbe und Inhalt die Frauen nicht gewann und gewinnen konnte, die, wie ich merke, einen großen Einfluß auf das Schicksal der Schriftsteller bei den Männern haben. Ich finde mein Schicksal auch ganz natürlich, da ich, weder in meinen Schriften noch in meinem Leben, an das Gefallen gedacht, oder darnach gestrebt habe. So reichen also Sie mir den Lohn dar für Ihr ganzes Geschlecht und ich bin über Hoffnung belohnt, von derjenigen der Frauen, welche männlichen Geist, hohen idealischen Sinn mit reiner, zarter Weiblichkeit verbindet, in meinem Seyn, Wesen, Leben, Denken, Wirken und Zweck erkannt zu sein. Auch gestehe ich Ihnen aufrichtig, daß es mich erfreut, so von Ihnen erkannt zu sein, weil Sie eben das so gerade und stark auffassen, wornach ich strebte und was ich ward, sein kann und werden mußte. Von der Menge forderte ich es nie, von dem Einzelnen hoffte ich es; das Erkennen in so wichtigen Beziehungen, von einer so tief, stark als fein fühlenden Person Ihres Geschlechts mußte mir also eine so unerwartete als angenehme Belohnung werden. Darum sage ich Ihnen nun eben so aufrichtig: ich habe mit Vergnügen und Erkenntlichkeit in Ihrem Schreiben gelesen, daß Sie meine Werke, als Beitrag von Ihrer Seite, zu einer Charakteristik von zwölf Schriftstellern gewählt haben; kein Mann hat mich ja so ganz verstanden, so richtig erkannt, wie Sie, meine Freundin; ich weiß, daß die Wählende den Menschen von dem Autor nicht trennt, weil sie es gefunden hat, wie beide verschmolzen sind, wie der erste immer den zweiten erhoben, und wie der zweite den ersten auf der erstiegenen Stufe erhalten half. Meine Werke wurden also Talismane für mich, und darum konnten sie es auch nur für den Einzelnen werden. Seit ich lebe, habe ich, wie ich nun merke, nicht so viel von mir selbst gesprochen und auch nur Sie konnten mich dazu vermögen, weil es hier auf das ankommt, was den Grund unsers beiderseitigen Daseins ausmacht, obgleich unter andere Formen, und weil ich weiß, daß Sie auch dieses in diesem Sinn aufnehmen werden.

Denkwürdigkeiten meines Lebens, d. h. meiner moralischen Bildung und der Wirkung der Außenwelt auf meine innere, bis zum Punkt des erlangten Feststehens zu schreiben, war einst mein Zweck. Ich habe ihn aus wichtigen Gründen aufgegeben, und die Resultate deutlich genug in den zwei letzten Theilen meiner Werke gegeben Ihnen sind sie hinreichend gewesen. — Geistern Ihrer Art und Ihres Sinnes werden sie es auch

sein. Zu dieser Zeit könnte ich es ohnedem nicht unternehmen, denn wahrscheinlich würde die Menge noch weniger damit, als mit dem Vorausgegangenen zufrieden sein. Ihnen kann ich wohl im Vertrauen sagen, und Sie werden es mir glauben, daß ich in meinem innern Sein jünger, stürmender und brennender bin, als ich es in meiner Jugend war, und dies aus der begreiflichen Ursache, weil mein Verstand aufgefaßt und umfaßt hat, weil er sich, so zu sagen, das Aufgefaßte ausgebrütet hat. Wahrlich, die letzten dreißig Jahre, mit den meisten Erscheinungen, sind nicht geeignet, mein Feuer, meinen Unwillen abzukühlen, und da ich nun nicht anders reden kann, als ich fühle, — Kraft und Begriff zu erwecken, mir nicht versprechen kann, aber Mißfallens gewiß bin, und doch nichts Neuentdecktes zu dem Alten, schon Gesagten zu fügen wußte, weil ich nichts Besseres erwartete; so will ich es lieber, zu meinem eigenen Besten, in meinem Innern verarbeiten und zum Klaren, wenn möglich, zu bringen suchen. Doch ist es nicht für mich und durch mich geschehen? für andere vermag ich es ohnehin nicht, außer für die mir Verwandten, und die kennen mich ja. Und dann — das war's und ist es noch, was von meinem geistigen Beginnen das bestimmte Zeichen meines Seyns und Forschens werden sollte — daß ich meinen Theil für mich nicht nehmen konnte, unbekümmert um das Ganze, daß mein Geist in dieses Ganze zu dringen strebte und dessen Erscheinungen rastlos auffaßte. So können Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu fressenden Geyern werden, die das Herz und das Gehirn des mächtigsten Titanen aufzehren würden, wenn er nicht den Kampf mit der Nothwendigkeit durch seine innere Freiheit bestände.

Den Zustand unserer deutschen Literatur malen Sie wahr und kräftig; leider ist mir zuviel davon bekannt. Wenn es der Zweck dieser Dichter, Historiker 2c. ist, das Herz und den Geist unsers Volkes, das der Kraft und des gesunden Verstandes mehr als je bedarf, gänzlich aufzutrocknen, so sind sie auf dem rechten Wege. — Sie kennen meine Gesinnungen für das Vaterland, ich brauche also zu diesem nichts hinzuzusetzen. Der Wunsch und der Gedanke, es wieder zu sehen, sind meine Begleiter und es ist meine liebste Hoffnung, Sie in Deutschland wiederzufinden. Klinger.

Weshalb weht im Winter der Wind durch doppelte Fenster? (es zieht!)

Wer hörte nicht schon eine dieser Frage entsprechende Klage. Gewiß, dieses Ziehen ist sehr unangenehm. Man kann oft nicht am Fenster sitzen, ohne Flüsse oder Rheumatismen zu bekommen; die Heizung ist vergeblich; am Ofen glüht es, aber in der Stube ist's kalt.

In der Regel sucht man die Ursache dieses Uebels nicht dort, wo sie in der That zu finden ist. Man meint, die Vorsetzfenster seien schlecht verschmiert, sieht nach und — findet doch alles in Ordnung. Ob wohl Ritzen in der Fensterbrüstung sein mögen? nein! alles ist gut in einander gefügt und verschmiert. Vielleicht weht der Wind aber von der Diele her? Man bedeckte das Fensterbrett und die darunter sich befindenden Theil mit Filz, Fellen u. dgl. — nichts hilft. Endlich nach vielen vergeblichen Versuchen, unnützen Ausgaben, einigen Flüssen und Rheumatismen, macht gar der Beobachter die interessante Entdeckung, daß es durch die Fensterscheiben zieht; er denkt nach, traut sich darin anfänglich selbst nicht und tröstet sich endlich mit dem Gedanken, daß das Glas schlecht gemacht worden.

Indessen hat der verzweifelte Märtyrer doch in Etwas recht. Wenn auch nicht durch das Glas, so zieht es doch am Glase. Der Hergang ist folgender:

Unsere doppelten Fenster sind eine höchst scharfsinnige Erfindung. Gleichviel ob ihr Schöpfer zufällig oder absichtlich auf sie verfiel, sie beruht auf einem höchst wichtigen Naturgesetz und namentlich auf der Eigenschaft der Körper, mehr oder weniger Wärme zu leiten, denn man kann nicht sowohl sagen, daß die Vorsetzfenster die Kälte nicht durchdringen ließen, als vielmehr, daß sie die Wärme nicht aus dem Zimmer herauslassen, dieselbe nicht herausleiten. Wer bemerkte nicht schon die Verschiedenheit der Körper in ihrer Eigenschaft, die Wärme zu leiten. Einen an einem Ende brennenden Stock kann man noch ganz gut am andern Ende mit bloßer Hand halten, nicht so ein an einem Ende erhitztes Eisen.

Das Glas nur ist kein guter Wärmeleiter, man kann aber in Gläser Wasser erhitzen; alle Flüssigkeiten leiten in ruhigem Zustande noch schlechter die Wärme; das lehrt die tägliche Erfahrung; man muß den Thee in der Tasse rüh-